Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens

Bescheid § 90 StVO
Gemeinde Arriach

Zahl: 640-1-U-3
Datum: 28.10.2026

Kontaktdaten

SB: Sandra Unterköfler
Abt: Amtsleitung
Tel: 04247/851412
Mail: arriach@ktn.gde.at

BESCHEID

Über Ansuchen des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abteilung 10 (Agrarbauhof), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt mit Eingabe 28.10.2026, ergeht im Gegenstande folgender

SPRUCH:

Der Bürgermeister der Gemeinde Arriach erteilt gemäß § 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d Z 16 der StVO 1960, in der geltenden Fassung, dem

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 10 (Agrarbauhof)
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

die straßenpolizeiliche Bewilligung

zur Durchführung folgender Arbeiten:

Straßenbezeichnung:	Vorderwinklstraße
Betroffenes Straßenstück (genaue Bezeichnung):	Hofstelle vlg. Bodner (Objekt Vorderwinkl 1, 9543 Arriach) bis Verbindungsweg Vorderwinkl-Hinterwinkl
Art der Arbeiten:	Asphaltierungsarbeiten
Bewilligungsdauer:	Von 04.11.2026, ab 6:00 Uhr bis 05.11.2026 ein durchgehendes Fahrverbot für alle Fahrzeuge und am 06.11.2026 ein durchgehendes Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t

Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens

Ein **durchgehendes Fahrverbot** der **„Vorderwinklstraße“** im Bereich Hofstelle vlg. Bodner (Objekt Vorderwinkl 1, 9543 Arriach) bis Verbindungsweg **„Vorderwinkl-Hinterwinkl“** auf Grund Asphaltierungsarbeiten. Es wird eine Umleitung des Verkehrs über den Verbindungsweg Vorderwinkl-Hinterwinkl und die Ortschaft Hinterwinkl eingerichtet. Weiters **am 06.11.2026** ein **durchgehendes Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t** in diesem Bereich in beiden Richtungen.

Verantwortliche Personen:
Polier: Markus Melchior Tel.: 0650 2719090
Bauleiter: Ing. Patrick Nischelwitzer Tel: 0664 8053661265

Auflagen und Bedingungen:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind die RVS-Regelpläne maßgebend und sind diese nachweislich einzuhalten.

2. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.

3. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten
 - ☐ auf der gesamten Fahrbahn
 - ☐ auf einem Fahrstreifen
 - ☐ auf eingeengter Fahrbahn (mindestens 2,60 m Fahrbahnbreite)
 - ☐ auf eingeengter Fahrbahn (mindestens 3,50 m Fahrbahnbreite)
 - ☒ auf Umleitung über Verbindungsweg „Vorderwinkl-Hinterwinkl“

4. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 idgF folgende angekreuzte Gefahren- bzw. Hinweiszeichen vor dem jeweiligen Baustellenbeginn aufzustellen:
 - ☒ **"Baustelle"** (§ 50 Z 9 der StVO 1960 ifdF)
 - ☒ **"Fahrverbot**" (§ 52 Z 1 der StVO 1960 idgF)
 - ☒ mit der Zusatztafel **"ausgenommen Baustellenfahrzeuge"** (§ 54 Z 1,2 u. 3 der StVO 1960 idgF)
 - ☒**"Umleitung"** (§ 53 Z 16b der StVO 1960 ifdF)
 - ☒ ***Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t*** *§ 52 a) Z 7a der StVO 1960 idgF*

Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.

5. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. mit Bauzäunen standfest abzuschranken.

6. Die Arbeiten sind so rasch wie möglich abzuschließen.

7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

8. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - Haben aus festem, rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

9. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 - 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.

10. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

11. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion Afritz und dem Bauhof der Gemeinde Arriach umgehend zu melden.

12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung endgültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.

13. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind

schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

14. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

15. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

16. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.

17. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.

18. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.

19. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.

20. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.

21. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschrankung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.

22. Bei allen Arbeiten die eine Verschmutzung der Fahrbahn zur Folge haben, ist für eine laufende Reinigung von groben Verschmutzungen und für eine definitive Fahrbahnreinigung nach Schluss jedes Arbeitstages zu sorgen. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen

„Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 der StVO 1960) in Verbindung mit der Zusatztafel "verschmutzte Fahrbahn" hinzuweisen.

23. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders der Straßenbelag wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

24. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

25. Die Gemeinde Arriach behält sich das Recht vor, weitere Vorschreibungen zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.

26. Mit dieser Genehmigung wird einer nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung nicht vorgegriffen.

1. Die Absicherung der Gefahrenzone ist gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und gemäß § 89 der StVO 1960 (Beleuchtung) vorzunehmen.
2. Für die Absicherung der Baustelle sind Straßenverkehrszeichen zu verwenden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
3. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen.
4. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Straßenbehörde (Gemeinde Arriach) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Als verantwortlicher Beauftragter wurde Markus Melchior als geeignete Person namhaft gemacht.

Kosten:

Gemäß der Kärntner Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024, LGBl. 40/2024, idgF.:
Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost

Antrag	€	21,00
Bew. § 90 Arb. auf u neb. Straße je angf. Mo. € 34,50	€	34,50
	€	55,50

Der Gesamtbetrag von € 34,50 ist binnen zwei Wochen ab der Rechtskraft der Kostenentscheidung mittels beiliegendem Zahlschein zu erstatten.

Begründung

Die Bewilligung war zu erteilen, da durch die geplanten Maßnahmen die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich gegeben ist und es durch Auflagen bzw. nach Erlassung von Verkehrsbeschränkungen möglich ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise aufrecht zu erhalten. Dieser Umstand wird durch Einrichtung einer Umleitung über den Verbindungsweg „Vorderwinkl - Hinterwinkl“ erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an Behörde II. Instanz (Gemeindevorstand der Gemeinde Arriach) zulässig, die binnen zwei Wochen vom Tag der Zustellung gerechnet, bei der Gemeinde Arriach, 9543 Arriach 43, schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann. Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde Arriach und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.). Die Postaufgabe der Berufung an die Gemeinde Arriach innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig.
Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Berufung ist eine Gebühr zu entrichten. Im Regelfall beträgt die Gebühr für die Berufung € 14,30 und für die Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 pro Beilage. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens

Der Bürgermeister:

(Gerald Ebner)

Ergeht an:

1. Antragsteller: Amtes der Ktn. Landesregierung, Abteilung 10 (Agrarbauhof), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, Rsb
2. Sonstige Beteiligte:
 Polizeiinspektion 9542 Afritz am See, (per Mail: PI-K-Afritz-am-See@polizei.gv.at)
 FF Arriach (per Mail: markus.mueller@feuerwehr-ktn.at)
 Österr. Rotes Kreuz Bezirksstelle Villach (per Mail: leitung@rls.k.roteskreuz.at)
 Aufsichtsbehörde: BH Villach-Land (per Mail: post.bhvl@ktn.gv.at)
3. Verwaltung:
 Buchhaltung
 zum Akt

Gemeinde Arriach @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Arriach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T14:55:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	664797100
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	